

Nekr D
0008

Herrn Professor Meyer u. Kunze
Friedrichsberg
v. Dahn.

Selig Dahn.

Mit dem vor wenigen Tagen erfolgten Hinscheiden des greisen Dichters Selig Dahn hat auch die deutsche Rechtswissenschaft einen namhaften Verlust erlitten; denn wenn auch kein bahnbrechendes und pfadfindendes Genie, war Dahn doch ein unermüdlicher, vielseitiger und gewissenhafter juristischer Schriftsteller, ein den historischen und philosophischen Studien gleich eifrig ergebener Forscher, ein überzeugungstreuer und mit der Kraft eindringlichster Rede ausgestatteter Rechtslehrer.

Zu Hamburg am 9. Februar 1834 als Sohn eines berühmten Schauspielerpaares geboren, kam er in seinem ersten Lebensjahre mit seinen an das Hoftheater berufenen Eltern nach München, auf dessen Gymnasium er zum Studium vorbereitet wurde. Schon 1849 bezieht er die Universität und widmet sich in München und in Berlin der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte; unter seinen Lehrern trat er Bluntzschli, sowie dem Philosophen Brantl besonders nahe. Nachdem er 1855 auf Grund einer römisch-rechtlichen Dissertation promoviert worden, wandte er seine Forschung dem deutschen Rechte zu und habilitierte sich für dieses Fach in München bereits 1857, also im Alter von 23 Jahren. Nachdem er 1862 außerordentlicher Professor daselbst geworden, führte ihn seine akademische Laufbahn als Ordinarius 1863 nach Würzburg, 1872 nach Königsberg und 1888 nach Breslau, wo er, mit Ehren überhäuft, im Alter von 76 Jahren in den Ruhestand trat, dessen er sich nur ein Jahr erfreuen sollte.

Die Zahl seiner Arbeiten auf juristischem, historischem, philosophischem und belletristischem Gebiete



ist kaum zu übersehen; die Namen auch nur der wichtigeren würden viele Spalten einnehmen; die „Sämtlichen Werke poetischen Inhalts“ füllen allein 21 Bände. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf diese belletristische Produktion einzugehen, die, einst viel bewundert und überschätzt, heute vernachlässigt und vielleicht mehr als verdient getadelt wird; einzelne seiner Balladen dürften ihm denn doch wohl einen ehrenvollen Platz in der Literaturgeschichte sichern.

Als Jurist ist Dahn in erster Linie Rechtshistoriker. Einem deutschrechtlichen Institut der Vorzeit galt schon seine Habilitationsschrift: „Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurteile“. Hier trat er mit Entschiedenheit der verbreiteten Ansicht entgegen, daß Feuer-, Wasser- und andere Proben auf der Erfindung oder doch Einführung christlicher Priester beruhten, und verfocht die Lehre, daß sie sämtlich, mit alleiniger Ausnahme der Abendmahls- und der Kreuzprobe, dem germanischen Heidentum angehören. Nach dem Stande der damaligen Wissenschaft entging ihm freilich, daß die Gottesurteile der Germanen auf uralter gemeinsamer arischer Grundlage erwachsen sind, wie dies die vergleichende Rechtswissenschaft, insbesondere die schöne Festschrift unseres Herrn Prof. Kagi (zum Philologentage in Zürich, 1887) überzeugend nachgewiesen hat.

Hatte sich Dahn mit dieser kleinen Schrift als deutscher Rechtshistoriker bereits trefflich eingeführt, so beschenkte er im Laufe der folgenden fünf Jahrzehnte 1861—1910 die deutsche Rechtsgeschichte mit einem ganz umfassenden Werke von zwölf, ja — mit Berücksichtigung der Unterabteilungen — sogar von zwanzig Bänden; dieses Werk — die eigentliche Hauptarbeit des Juristen Dahn — nennt sich „Die Könige der Germanen“ oder, wie der Untertitel lautet, „Das Wesen des ältesten Königtums der

germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt." Dieses Werk bietet noch weit mehr als der Titel sagt; denn nicht nur das Königtum gelangt zur Darstellung, und zwar unter strengster Scheidung sowohl nach Zeitabschnitten, als auch nach Stämmen (insbesondere der Vandalen, Goten, Sueben, Franken, Alemannen, Bayern, Thüringer, Burgunder und Longobarden); es werden auch die „Grundlagen“ (Volk, Land, Stände, Sippe) und alle einzelnen „Hoheitsrechte“ dargestellt, wie Gesetzgebung, Amtshoheit, Heerbann, Gerichts-, Finanz- und Vertretungshoheit; da überdies auch Recht und Gericht, Kirchenwesen und selbst Kulturgeschichtliches behandelt wird, so bildet das Werk eigentlich eine Staats- und Rechtsgeschichte der West-Germanen im ersten Jahrtausend unter dem Gesichtspunkte des Königtums. Daß die Ansicht des Verfassers in den zahllosen Streitfragen nicht in allen Punkten zutreffend erscheint; daß er manchen Resultaten anderer neuerer Forscher sich hier und da verschließt, tut dem allgemeinen anerkennenden Urteil über dieses aus den Quellen herausgearbeitete, gewaltige Werk deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit keinen Abbruch; das Verzeichnis der Quellen und Literatur im 7. Bande umfaßt allein 162 Seiten!

Daß die Vollendung des großen Werkes sich durch so viele Jahrzehnte hinzog, erklärt Dahn im Vorwort zum 7. Bande durch das Bedürfnis, die Verfassungsgeschichte im Zusammenhang mit den Wandlungen der politischen, der Bildungs- und zumal der Wirtschaftsgeschichte darzustellen, daher die Quellen dieser Disziplinen in breitem Umfang heranzuziehen. Er hat die betreffenden eingehenden Untersuchungen aber nicht in „Die Könige“ selbst aufgenommen, sondern in besonderen Werken dargestellt, und zwar die äußere Geschichte in der „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“

Band I—IV, die Rechts- und Wirtschaftsgeichte aber in seiner Deutschen Geschichte (1883—1888). Als Nebenwerk zu den Königen veröffentlichte er überdies noch mehrere andere Werke, insbesondere „Langobardische Studien“ (über Paulus Diaconus) und 1879 seine überaus wertvollen „Westgotischen Studien“, in denen er Entstehungsgeichte, Privatrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß der Lex Visigothorum zum erstenmal systematisch darstellt und in einer brillant geschriebenen Gesamtkritik mit diesem nach Form und Inhalt entartesten aller germanischen Gesetzbücher scharf ins Gericht geht.

Aber Dahn war nicht nur Rechtshistoriker, sondern auch Rechtsphilosoph; nicht ohne einen gewissen Stolz schrieb er von sich: „Seit dem Jahre 1850 habe ich Rechtsphilosophie getrieben, seit dem Jahre 1857 Rechtsphilosophie vorgetragen.“ Der langgehegte Plan, eine „Einleitung zur Rechtsphilosophie“ zu schreiben, kam erst 1879 zur Ausführung, und zwar als Entgegnung auf das geistreiche und zum Teil von ihm selbst hochbewunderte Thering'sche Werk „Der Zweck im Recht“. Dahn gab seiner prinzipiellen Gegnerschaft schon in dem Titel Ausdruck, indem er seinen „Grundlagen der Rechtsphilosophie“ die Ueberschrift voransetzt „Die Vernunft im Recht“. In dem Vorwort tritt uns der Philosoph mit dem ganzen dichterischen Schwung und der glänzenden Sprachgewandtheit, die dem Poeten eigen war, entgegen; nur ein paar Sätzchen über Thering's Buch sei gestattet, hier anzuführen: „Und auch der heftigste Feind wird es bewundern müssen — selbst da, wo er es am Schärfften bekämpft. Das Buch hat eine „hürene Haut“; es ist wie Herr Sigfrid von Niederland fast nicht zu überwältigen. . . . Von Thering aber kann ich nicht Abschied nehmen, ohne Helm und Harnisch zu lüften — denn er hat mir warm gemacht und rot stoben

die Funken unter den „schnellen Schwertes Fliegen“ — und ihm, nach abgestreiftem Panzerhandschuh, die Hand zu drücken.“ Außer der „Vernunft im Recht“ hat Dahn noch eine ganze Anzahl kleinerer philosophischer Aufsätze publiziert, so „Vom Wesen und Werden des Rechts“, über „die Rechtsphilosophie der Lex Visigothorum“ (als Schlußkapitel der Westgotischen Studien), über den Phädon des Platon, über Hobbes, Sidneih, Locke, zur Philosophie des Strafrechts, der Kirchenväter und drei Abhandlungen „Für freie Forschung gegen Dogmenzwang in der Wissenschaft“. In seinen „Bausteinen“ hat er viele dieser Arbeiten als „vierte Reihe“ in zwei „Schichten“ gesammelt. Einen Beitrag zur Rechtsphilosophie in gemeinverständlicher Darstellung bildet auch seine Breslauer Rektoratsrede „über den Begriff des Rechts“ (1895).

Das dritte Hauptgebiet, das Dahn als Lehrer und Schriftsteller gleichfalls pflegte, war das Privatrecht. Aus dem römischen hat er freilich nur einige kleinere Arbeiten geliefert, seine Inaugural-Dissertation über „Die Wirkung der Klagverjährung bei Obligationen“, und zwar zugunsten der sogenannten stärkeren Wirkung. So klein an Umfang übrigens die Arbeit mit ihren 40 Seiten auch ist — und wer die Riesendissertationen unserer Zürcher Doktoranden kennt, wird diese Kürze zu schätzen wissen —, so war Dahn damit doch (nach der Ansicht des großen Pandektisten Bekker) der einzige, der nach Savigny eine selbständige Abhandlung über die schwierige Frage geschrieben hat. Um so lebhafter war seine Tätigkeit für das deutsche Privatrecht, mit Einschluß der modernsten Teile desselben, des Handels-, Wechsel- und Urheberrechts. So gab er im Auftrage seines einstigen Lehrers Bluntschli dessen „Deutsches Privatrecht“ in dritter Auflage heraus und erweiterte es durch Hinzufügung des Handelsrechts; immerhin steht diese Leistung

hinter seinen rechtshistorischen Arbeiten zurück. Sein Interesse für das *Handelsrecht* brachte er auch in seinen vier „handelsrechtlichen Vorträgen“ zum Ausdruck, die vier von ihm im Königsberger Kaufmännischen Verein gehaltene Vorträge umfassen; sind diese auch in ihren eingeflochtenen juristischen Konstruktionsversuchen von Laband mit Grund bemängelt worden, so wird ihnen doch auch von diesem scharfsinnigen Kritiker die volle und feine Beherrschung des Stoffes, die gewandte und anregende Darstellungsweise und der populäre Ton mit Recht nachgerühmt.

Der Popularisierung des bürgerlichen Rechts ist auch Dahn's „*Deutsches Rechtsbuch*“ zu dienen bestimmt, das sich als zweiter Band einer „Handbibliothek für das öffentliche Leben“ wiederum an ein *Bluntzsch'sches* Werk, an dessen „*Deutsche Rechtslehre für Gebildete*“ im Jahre 1877 anreihet. So löblich die Tendenz einer solchen Bürgerkunde auch war — Dahn bezeichnet sein Buch als einen „Spiegel des heutigen bürgerlichen Rechts in Deutschland“ —, so leicht lesbar und allgemein verständlich das in ansprechender Form geschriebene Werk auch an sich ist, so konnte die Goldschmidt'sche Kritik ihm doch den Vorwurf nicht ersparen, daß es sein Thema keineswegs erschöpfe, auch einzelne mehr als gewagte Sätze aufstelle.

Unter den kleineren privatrechtlichen Studien, die Dahn in der fünften Reihe seiner „Bausteine“ gesammelt hat, kommt eine größere Bedeutung dem Aufsätze über das *Urheberrecht* zu. Es ist hier nicht der Ort, auf den Kampf zwischen der Auffassung des Autorrechts als Persönlichkeits- oder Immaterialgüterrechts einzugehen; Dahn vertritt die erstere Theorie, und so sehr Kohler auch diese bekämpft, so muß doch auch er Dahn's Ausführungen das Verdienst zuerkennen, daß sie dazu mitgewirkt haben, das Interesse an der Materie in weiteren

Reisen zu weihen. Auch verwertet der Dichter in jenem Aufsatz, wie Cosack mit Recht hervorhebt, seine Beziehungen zur schönen Literatur in lehrreicher Weise, indem er beispielsweise die interessante Mitteilung macht, daß er und Geibel in ihren Gubrungegedichten eine Strophe ohne Entlehnung wörtlich übereinstimmend gedichtet haben.

Mit Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Privatrecht ist aber die reiche juristische Wirksamkeit Dahns noch immer nicht abgeschlossen. Auch das öffentliche Recht lag in seinem Lehrauftrage, und ihm hat er gleichfalls eine Reihe von Aufsätzen gewidmet, die in den „Bausteinen“ (5. Reihe) als „Völker- und staatsrechtliche Studien“ gesammelt sind. Wir heben hier daraus nur das „Für den Fürst der deutschen Soldaten“ und zum Besten deutscher Verwundeten des Jahres 1870 bestimmte „Kriegsrecht“ hervor, eine Popularisierung völkerrechtlicher Hauptgrundsätze; daneben finden sich Aufsätze über den Waffenhandel der Neutralen sowie „eine Lanze für Rumänien“, über den Vertrag von Washington, den deutsch-französischen Krieg, die deutsche Provinz Elsaß-Lothringen u. a. m.

Unsere Aufzählung kann und will nicht erschöpfend sein; aber sie zeigt selbst in ihrer Unvollständigkeit, welch vielseitiger, welch unermüdlicher Schriftsteller mit Felix Dahn von uns gegangen. Und er war nach dem Berichte aller, die ihn kannten, eine kräftige Persönlichkeit, ein Charakter, der seinem innersten Wesen treublieb, seinem Vaterlande feurig ergeben; nahm er doch noch in reifem Mannesalter an dem Feldzug gegen Frankreich teil. Seinen Kollegen war er ein lieber Freund; das beweist die große dreibändige Festgabe, die ihm von fünfzehn Breslauer Rechtslehrern zu seinem Doktorjubiläum gewidmet wurde. Auch seine Schüler hingen an ihm und gingen bis in die Jahre seines Greisenalters gern in seine Vorlesungen, zumal sein staatsrechtliches Kolleg, in

Zentralbibliothek Zürich



ZM03412779

dem er Worte, die er von Bismarck selbst gehört, einzuflechten liebte. Nur den weiblichen Studenten stand er nicht ganz sympathisch gegenüber; einer einzigen Dame — übrigens aus Zürich — gestattete er ausnahmsweise, sein Kolleg zu besuchen, ausnahmsweise, weil sie Tochter und Nichte seiner Kollegen sei. Es ist diese Rücksichtigkeit um so überraschender, als er die geistige Kraft der Frauen willig anerkannte, ja mit seiner Gattin Therese, geb. Freiin v. Droste-Hülshoff, vereint eine Sammlung von Gedichten und „Walhall, germanische Götter- und Heldensagen“ herausgab; prägte er doch auch in seinem Aufsatz über „Das Weib im altgermanischen Recht und Leben“ das schöne und wahre Wort: „Die Stellung des Weibes ist der Maßstab für Nationalcharakter und Kulturgrad“. Aber auch der ihm an sich nicht willkommenen Studiosa gegenüber kam sein lebenswürdiger und goldener Humor gern zum Durchbruch; denn wenn die fleißige Besucherin einmal doch fehlte, so folgte gewiß am folgenden Tage die scherzhafte Drohung, „daß er, da er gerade Dekan sein, sie kraft seiner Amtsgewalt durch den Oberpedell zum Kolleg sistieren lassen werde“.

Die Lücke, die im Lehrkörper der Breslauer Universität durch Felix Dahns Rücktritt vom Lehramte entstand, wurde noch bei seinen Lebzeiten ausgefüllt; aber die Wissenschaft trauert um den Verlust des fleißigen Arbeiters, das deutsche Reich um den Heimgang des treuen Patrioten, die Freunde und Amtsgenossen um einen edlen Menschen. Ehre seinem Andenken.

Georg Cohn